

AGB

1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrags, der zwischen dem Kunden und dem Cuetime DJ Service (folgend: der Dienstleistende) abgeschlossen wird. Höhere Gewalt, GewerbeEinstellung, Maßnahmen von Behörden oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden den dienstleistenden von der Erfüllung abgeschlossener Verträge.

2 . Angebot

a) Alle Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Die im Internet, in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen angegebenen Preise und Leistungs- beschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Angebot ist stets 30 Tage gültig.

3 . Vertragsabschluss

a) Bei jeder Buchung erhält der Kunde einen schriftlichen Vertrag, den er innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurücksenden muss, um die Buchung abzuschließen. Verstreicht die genannte Frist, so ist der Dienstleistende nicht weiter an die im Vertrag festgehaltenen Leistungen gebunden.

b) Eine mündliche oder schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt die Vertragsdetails vorläufig.

c) Alle Verträge werden bei Unterzeichnung durch den Kunden und den Dienstleistenden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistung rechtskräftig.

4 . Widerruf und Rücktritt vom Vertrag

a) Der Kunde kann als Verbraucher/Privatperson den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei dem Dienstleistenden ohne Angaben von Gründen schriftlich per E-Mail oder per Post widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des formlosen Widerrufs.

b) Ein Rücktritt von einem bereits geschlossenen Vertrag ist nach Verstreichen der Widerrufsfrist nicht möglich; der Dienstleistende kann jedoch nach eigenem

Ermessen eine Stornierung aus Kulanz vornehmen. Hierbei fallen Stornierungsgebühren nach der folgenden Kostentabelle an:

	Stornierungszeitraum vor Veranstaltung		Stornierungsgebühr
	mehr als 6 Monate		Kostenlose Stornierung
	weniger als 6 und mehr als 3 Monate		35% des im Vertrag festgehaltenen Betrags; mind. jedoch 150,00 EUR
	weniger als 3 und mehr als 1 Monat(e)		55% des im Vertrag festgehaltenen Betrags, mind. jedoch 190,00 EUR
	weniger als 1 Monat		100% des im Vertrag festgehaltenen Betrags

c) Als Unternehmer ist generell kein Rücktritt von einem bereits geschlossenen Vertrag möglich.

5 . Vorauszahlung

a) Falls im Vertrag angegeben, so fällt bei einer Buchung eine Vorauszahlung an; die Höhe der Vorauszahlung ist im Vertrag festgehalten. Die Vorauszahlung ist bis zum im Vertrag genannten Termin zu zahlen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

b) Bei einem Ausführungstermin innerhalb der 14-Tage-Frist (siehe 3b) ist die Vorauszahlung spätestens bis unmittelbar vor Ausführungsbeginn zu zahlen.

c) Geht die Vorauszahlung nicht binnen der angegebenen Frist ein, so erlischt der geschlossene Vertrag. Dieser Fall wird wie ein Rücktritt vom Vertrag laut 4b gewertet.

6 . Preise, Zahlung und Verzug

a) Alle Preise verstehen sich in EUR. Druckfehler und Irrtümer bleiben vorbehalten. Es kommen stets die am Tage der definitiven Buchung gültigen Preise zur Abrechnung.

b) Die vereinbarte Gage ist nach erbrachter Leistung in voller Höhe und ohne Abzüge zu begleichen. Die jeweilige Zahlungsmethode (Barzahlung, Vorauszahlung, Anzahlung, Überweisung) ist im Vertrag entsprechend festgehalten. Bei Überweisung ist ein Zahlungsziel von 14 Tagen auf der Rechnung ausgewiesen.

c) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Dienstleistende berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen und weiterhin alle offenen Forderungen zur sofortigen Barzahlung fällig zu stellen oder Schadensersatz zu fordern. Weiterhin ist der Dienstleistende berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5% pro Mahnung des Bruttorechnungsbetrages zu erheben.

d) Alle durch den Zahlungsverzug bedingten Kosten (Mahngebühren, Verzugszinsen, Inkassogebühren, Gerichtskosten etc.) sind in vollem Umfang durch den Kunden zu begleichen.

7 . Leistungserfüllung

a) Die Leistungserfüllung durch den Dienstleistenden als Discjockey umfasst die im Vertrag angegebenen Leistungen. Diese umfassen generell das Auflegen von Musik (auch Hintergrundmusik) im vereinbarten Zeitraum. Sollte von dem Dienstleistenden keine Technik gestellt bzw. aufgebaut werden, so ist vom Veranstalter spezielles Equipment (siehe 8b) zu stellen.

b) Aufbau und Abbautätigkeiten erfolgen durch externe Dienstleister, sofern nicht anders im Vertrag festgehalten.

c) Sollte die Aufbautätigkeit durch Cuetime DJ Service erfolgen, gelten im Vertrag festgehaltene Bedingungen.

d) Die Discjockey-Tätigkeit beginnt und endet zu den im Vertrag angegebenen Zeitpunkten. Die Tätigkeit des DJs beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem Musik- und/oder Sprachbeschallung stattfindet. Auch Hintergrundmusik zählt zur Arbeitszeit des DJs, auch wenn dieser nur eine CD bzw. Playlist vom Laptop ablaufen lässt. Sollte der DJ auf Kundenwunsch früher mit seiner Tätigkeit beginnen oder länger als

vereinbart spielen, so wird diese Zeit mit dem im Vertrag vereinbarten Stundensatz berechnet. (Stand 06/2024: 90€ / Stunde)

e.a)

Die festgelegte Standard-Endzeit ist 02:00 Uhr, sofern nicht anders mit dem Dienstleistenden besprochen, endet die Veranstaltung hier. Für jede weitere Stunde werden 90€ pro angebrochener Stunde berechnet.

f) Sollten einzelne Geräte während des Zeitraumes der Leistungserbringung ausfallen, verringert sich der vereinbarte Endpreis nur um den Einzelpreis des betroffenen Geräts. Führt dieser Mangel zum kompletten Ausfall der gesamten Anlage und schlagen Regulierungsversuche durch den Dienstleistenden fehl, erhöht sich die Haftung höchstens auf den gesamten vereinbarten Preis. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Seiten des Kunden sind in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

g) Bei bereits installierter Musik- und/oder Lichttechnik übernimmt der Dienstleistende keine Garantie und Haftung für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Anlage. Eventuelle schlechte Qualität der Beschallung o.ä. sind auf die bereits installierte Technik zurückzuführen und führen nicht zu einer Minderung des zu zahlenden Endpreises. Falls weiteres Equipment durch den Dienstleistenden an eine bereits bestehende Anlage angeschlossen werden soll, so erstreckt sich die Haftung nur auf die von dem Dienstleistenden installierten Komponenten. Für Schäden, die an bereits vor Ort installierten Geräten entstehen, haftet der Dienstleistende nicht; es sei denn, es ist nachweislich durch ihn zu verantworten (bei z.B. grob fahrlässiger Handlungsweise).

8 . Pflichten des Kunden

a) Der Kunde haftet in vollem Umfang für Schäden an der Technik (Musikanlage, Lichanlage, sonstiges Equipment etc.), die durch Gäste oder ihn selbst entstehen.

b) Bei einer reinen DJ-Buchung (ohne Technik) ist von Seiten des Veranstalters folgendes Equipment zu stellen: Zwei (2) CD-Player Pioneer CDJ-2000 NEXUS (oder besser), ein (1) Mischpult Pioneer DJM-900NXS (oder besser), mindestens ein (1) Monitorlautsprecher auf Ohrhöhe (regelbar am DJ-Mischpult, Booth-Regler). Die Auflistung der Technik ist im Vertrag zusätzlich entsprechend aufgeführt. Sollte anderweitige Technik benötigt werden, so ist diese ebenfalls im Vertrag aufgelistet. Sollte der Dienstleistende (oder ein eventuell vermittelter DJ) die vorgenannte bzw. im Vertrag aufgeführte Technik nicht vorfinden, so liegt es im Ermessen des Discjockeys, ob er auflegt oder nicht. Sollte der DJ sich dazu entscheiden, nicht

aufzulegen, so ist die im Vertrag festgehaltene Gage trotzdem in voller Höhe zu begleichen.

b.a) Alternativ ist ein Controller, durch welchen die Software "rekordbox" betrieben werden kann, möglich.

c) Bei jeder Buchung ist ein Tisch o.ä. bereitzustellen, so dass die entsprechende Zuspieltechnik (CD-Player, Mischpult) problemlos darauf Platz findet. Der Tisch sollte möglichst eine Höhe von mind. 120 cm aufweisen. Die Länge sollte ca. 150 cm betragen, die Breite mind. 50 cm. Die Ablagefläche sollte neben der Zuspieltechnik außerdem Platz für einen Laptop bieten.

d) Der Kunde hat für eine ausreichende Stromversorgung zu sorgen und diese für die Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei kleineren Musik- und Lichtanlagen reicht eine einzeln abgesicherte Steckdose (230V) aus. Hier dürfen keine weiteren Geräte, die viel Strom verbrauchen (z.B. Kühlschränke, Heizplatten) angeschlossen sein. Bei größeren Anlagen werden zwei getrennt abgesicherte Steckdosen (230V) benötigt. Sollte Starkstrom (CEE) benötigt werden, so ist dies im Vertrag festgehalten. Die benötigten Stromquellen sollten in möglichst unmittelbarer Umgebung des DJ-Pultes vorhanden sein. Für Schäden, die durch fehlerhaften Strom (Überspannung, Spannungsabfall etc.) an den von dem Dienstleister installierten Geräten entstehen, haftet der Kunde in voller Höhe. Dies gilt auch für das Abschalten des Stromes, ohne die vorherige Abschaltung der Beschallungsanlage. Die dadurch resultierenden Schäden sowie den Ersatz der Technik für den Veranstaltungszeitraum hat in voller Höhe der Kunde zu tragen.

e) Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind in voller Höhe vom Veranstalter zu entrichten. Auf Wunsch wird Ihnen eine Übersicht der gespielten Lieder zur Vorlage bei der GEMA vom DJ ausgehändigt. Falls eine solche Übersicht benötigt wird, ist dies dem DJ vor der Veranstaltung mitzuteilen, so dass er die Möglichkeit hat, die gespielten Lieder zu notieren oder aufzuzeichnen. Eine Auflistung erfolgt in jedem Falle digital.

f) Falls im Vertrag festgehalten, ist ein Hotelzimmer bzw. eine Übernachtungsmöglichkeit für den DJ zur Verfügung zu stellen. Eventuell anfallende Kosten für die Übernachtung sind vom Kunden zu tragen.

9 . Anlieferung, Abtransport

a) Der Kunde hat für die Anlieferung und den Abtransport einen geeigneten Parkplatz für LKW, Transporter, PKW (je nach Umfang der Technik) bereitzustellen, so dass ein Be- und Entladen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, sowie

ohne Gefährdung von dem Dienstleistenden und Mitarbeitenden erfolgen kann. Der Parkplatz muss sich in unmittelbarer Umgebung des Veranstaltungsortes befinden.

b) Sollte kein geeigneter Parkplatz vorhanden sein, und der Dienstleistende gezwungen sein, verkehrswiderrechtlich zu parken bzw. zu halten, so wird ein Aufbau nicht stattfinden. Die Verzugskosten und andere hieraus resultierende Konsequenzen (bis hin zum Ausfall der Veranstaltung) sind vom Kunden zu tragen.

c) Der Veranstaltungsort muss möglichst barrierefrei zugänglich sein und dem Dienstleistenden sowie seinen Mitarbeitenden ein problemloses Ein- und Ausladen sowie einen schnellen und unkomplizierten Auf- und Abbau gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dies vom Kunden vor Ausführungsbeginn der Leistung mitzuteilen. Der Dienstleistende ist in diesem Fall berechtigt, Kosten für einen Mehraufwand zu verlangen (siehe auch 9d).

d) Bei Veranstaltungsorten, die nur schwer zugänglich sind, ist den Dienstleistende (auch im Nachhinein) berechtigt, einen Aufbauzuschlag in angemessener Höhe zu erheben. Dieser richtet sich nach Zeit- und Mehraufwand für den Aufbau.

e) Dem Dienstleistenden steht es frei, weitere Dienstleistende in die Ausführung des Auftrages miteinzubeziehen, die im Vertrag vereinbarten Konditionen müssen davon unberührt bleiben, dem Auftraggeber dürfen keine weiteren Kosten entstehen, sofern dies nicht schriftlich festgehalten ist.

f) Der Dienstleistende darf, sofern nicht ausdrücklich untersagt, Video und Fotomaterial anfertigen (lassen) und dies zu Werbemaßnahmen auf seiner Webseite verwenden oder in Social Media Beiträgen verwerten. Die Anfertigung kann durch dritte realisiert werden, der Dienstleistende ist dazu berechtigt, hierzu bis zu 2 weitere Personen zur Veranstaltung mitzubringen.

10 . Übersichtlichkeit, Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtstand

Die Überschriften dienen ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne der vorherstehenden Bestimmungen nicht gültig oder (schwebend) rechtlich unwirksam werden, werden alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in rechtswirksamer Weise erfüllt werden kann. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Cuetime DJ Service und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Soweit gesetzlich zulässig ist Leer Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.